

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Binsenäcker II“ in den Vorflutgraben auf Fl.-Nr. 198 der Gemarkung Hoppingen

Mit Bescheid vom 21.01.2026 erteilte das Landratsamt Donau-Ries der Stadt Harburg für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Binsenäcker II“ in den Vorflutgraben auf Fl.-Nr. 198 der Gemarkung Hoppingen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Einleitmengen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Max. zulässiger Einleitungsabflusses (l/s)	Überschreitungshäufigkeit im Bemessungslastfall (1/a)
RWneu01	193	44	800*	-

*Nach ca. 300 m nachfolgend der Einleitungsstelle unterquert der Graben in seinem Verlauf die Hauptstraße in einem Durchlass DN 600 mit einem Gefälle von 17,7 ‰, was einem Q von 800 l/s entspricht und der für die maximale Ableitung maßgeblich ist.

Der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Fertigung der genehmigten Planunterlagen liegen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 2 Wochen

**in der Zeit vom 13.02.2026 bis 27.02.2026
im Rathaus der Stadt Harburg, Schloßstraße 1, 86655 Harburg**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, die im Verlauf des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben.

Donauwörth, den 21.01.2026

**Ostertag
Oberregierungsrat**